

## Fortbildungsordnung

vom 11.12.2025

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283; ber. S. 522), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (nachfolgend: Architektenkammer) am 11. Dezember 2025 nach Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 37 Abs. 8 ThürAIKG i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Architektenkammer vom 3. November 2017 (DAB, Regionalteil Ost, 01/2018, S. 77), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. November 2025 (DAB, Regionalteil Ost, 12/2025, S. 57) folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich, Fortbildungsverpflichtung, Ausnahmen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.
- (2) Die berufliche Fortbildung (§§ 32 Abs. 2 Nr. 4, 6 Abs. 3 Satz 2 ThürAIKG) der freiwilligen Mitglieder nach § 21 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG regelt die Satzung der Architektenkammer über die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen vom 15. Mai 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 774-776) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von der beruflichen Fortbildungspflicht ausgenommen sind
  1. freiwillige Mitglieder nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Hauptsatzung der Architektenkammer und
  2. Pflichtmitglieder, für die das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG angeordnet wurde.

Darüber hinaus können Pflichtmitglieder, die aufgrund persönlicher Umstände, insbesondere Erkrankung, Mutterschutz oder Elternzeit, vorübergehend keine Berufstätigkeit ausüben, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der Fortbildungspflicht befreit werden. Der Antrag muss innerhalb des jeweiligen Fortbildungszeitraumes bei der Architektenkammer gestellt werden. Ihm sind eine Begründung und entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Architektenkammer.

- (4) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung der Begriff „Mitglieder“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen für die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nach dieser Satzung fortbildungspflichtigen Mitglieder der Architektenkammer.

### § 2 Fortbildungsthemen

Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen

Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ThürAIKG in eigener Verantwortung aus. Fortbildungsthemen ergeben sich insbesondere aus dem in der Anlage zu dieser Fortbildungsordnung enthaltenen Katalog. Die Anlage nach Satz 2 ist Bestandteil dieser Fortbildungsordnung.

### **§ 3 Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Als Fortbildungsmaßnahmen sind unbeschadet des Absatzes 4 nur solche Präsenz- oder Onlineformate zulässig, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem oder den Referierenden und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden gewährleisten.
- (2) Zulässige Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 mit den Themenbereichen nach § 2 sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.
- (3) Die Teilnahme an professionell konzipierten und durchgeführten Fachexkursionen kann insgesamt auf maximal ein Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden. Die Bestandteile der Fachexkursion, die unmittelbar der Fortbildung dienen, müssen gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Das Studium von Fachliteratur kann auf maximal ein Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden, wenn hierzu eine Lernerfolgskontrolle durch den Fortbildungsveranstalter erfolgt.

### **§ 4 Umfang der Fortbildung**

- (1) Mitglieder haben pro Kalenderjahr (Fortbildungszeitraum) mindestens 16 Fortbildungsstunden zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- (2) Bei Eintragung in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 ThürAIKG oder bei Beginn oder Beendigung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus der Eintragung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG besteht die Fortbildungspflicht innerhalb des jeweiligen Fortbildungszeitraumes nur zeitanteilig. In den Fällen des Satzes 1 ist für jeden vollen Monat des Bestehens der Fortbildungspflicht mindestens ein Zwölftel des Fortbildungsumfangs nach Absatz 1 bis zum Ende des Fortbildungszeitraumes zu erbringen.

Ergibt die zeitanteilige Berechnung einen Fortbildungsumfang von weniger als zwei Fortbildungsstunden im Fortbildungszeitraum, so entfällt die Fortbildungsverpflichtung des Kammermitglieds für diesen Fortbildungszeitraum, soweit es diese Fortbildungsstunden nicht schon erbracht hat.

### **§ 5 Überwachung der Einhaltung der Fortbildungspflicht**

Aus dem Kreis der Mitglieder ermittelt die Architektenkammer nach Ablauf des Fortbildungszeitraums bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres durch eine zufällige Stichprobe eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern, die dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Fortbildungsverpflichtung nach den Vorschriften dieser Fortbildungsordnung nachgekommen sind. Über die Stichprobengröße, die mindestens

10% der Mitglieder umfasst, entscheidet der Vorstand der Architektenkammer jeweils in Abhängigkeit der Prüfergebnisse des vorangegangenen Fortbildungszeitraumes. Daneben kann die Architektenkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.

## **§ 6 Nachweis der Fortbildung**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer 16 Fortbildungsstunden kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere Teilnahmebestätigungen, nachzuweisen, aus denen insbesondere folgende Angaben ersichtlich sind: Fortbildungsveranstalter, Fortbildungsthema, Datum, Ort, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf der Fortbildungsmaßnahme sowie der Name und die berufliche Qualifikation des Referenten. Die Fortbildung nach § 3 Abs. 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Die Nachweiserbringung erfolgt digital im Mitgliederbereich auf der Internetseite der Architektenkammer.

## **§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds**

- (1) Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds, die es bei einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer oder deren Fortbildungseinrichtungen absolviert hat, werden ohne weitere eigenständige Prüfung der Architektenkammer anerkannt.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds, die es bei anderen Fortbildungsveranstaltern (externe Fortbildungsmaßnahmen) absolviert hat, erkennt die Architektenkammer an, wenn sie
  1. die Vorgaben der §§ 2 und 3 erfüllen oder
  2. bereits von einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer anerkannt worden sind und den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen.Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 setzt eine vorhergehende Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1 nicht voraus.

## **§ 8 Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen des Fortbildungsveranstalters**

- (1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Fortbildungsveranstalters überprüft die Architektenkammer seine Fortbildungsmaßnahmen auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung und erkennt sie gegebenenfalls entsprechend an.
- (2) Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme bei der Architektenkammer eingehen. Aus dem Antrag müssen Fortbildungsthema, Datum, Ort, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf der Fortbildungsmaßnahme sowie der Name und die berufliche Qualifikation des Referenten hervorgehen.
- (3) Die Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Kostenordnung der Architektenkammer.

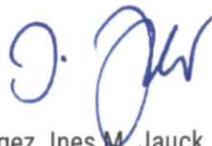
### § 9 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48), außer Kraft.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer förmlichen Einleitung sind für Rüge- und Ehrenverfahren, die den Fortbildungszeitraum 2022/2023 und 2024/2025 betreffen, die Regelungen der Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48) weiterhin anzuwenden.

Erfurt, den 11. Dezember 2025



gez. Ines M. Jauck  
Präsidentin der Architektenkammer Thüringen

#### Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur als Rechtsaufsichtsbehörde mit

Bescheid vom 16. Dezember 2025

Erfurt, den 16. Dezember 2025

Im Auftrag

gez. ....



Leinendecker



**Anlage zu § 2 Satz 2 der Fortbildungsordnung der Architektenkammer Thüringen**

**1. Fortbildungsthemen für Architekten**

**1.1. Planung und Gestaltung**

- Gebäudelehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Gebäudeplanung
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

**1.2 Technik und Ausführung**

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

**1.3 Bau- und Projektmanagement**

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

**1.4 Planungs- und Bauökonomie**

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung

- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

#### 1.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

#### 1.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### 1.7 Kommunikation

- Kommunikationstechniken
- Marketing
- Mediation
- Moderation
- Rhetorik

### 2. Fortbildungsthemen für Innenarchitekten

#### 2.1 Planung und Gestaltung

- Innenraum- und Objektlehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Objektplanung und Design
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

#### 2.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz

- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

#### 2.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

#### 2.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

#### 2.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

#### 2.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### 2.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

### **3. Fortbildungsthemen für Landschaftsarchitekten**

#### **3.1 Planung und Gestaltung**

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Grünordnungs- / Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Gartenkunst und Gartendenkmalpflege
- städtebauliche Freiraumentwicklung
- Planung im ländlichen Raum, Dorfentwicklung
- Objektplanung und Design für Freianlagen
- barrierefreies Planen und Bauen von Freianlagen
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

#### **3.2 Technik und Ausführung**

- Baukonstruktion
- technische Regelwerke
- Baubiologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Bodenmechanik und Hydrologie
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Pflanzenverwendung
- Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
- denkmalpflegerische Techniken

#### **3.3 Bau- und Projektmanagement**

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Freiflächenmanagement
- Biotop- und Naturschutzmanagement
- Sachverständigentätigkeit

### 3.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bauwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

### 3.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht – Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt- und Naturschutzrecht

### 3.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

### 3.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

## 4. Fortbildungsthemen für Stadtplaner

### 4.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- informelle Planung (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege
- Planung im ländlichen Raum
- Objektplanung und Design im öffentlichen Raum
- barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Raum
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

#### 4.2 Technik und Durchführung

- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- energetisches Planen und Bauen

#### 4.3 Planungs- und Projektmanagement

- Stadt- und Regionalmarketing
- Projektentwicklung
- Verfahrens- und Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Freiflächenmanagement, Bodenmanagement
- Konfliktbewältigung in der Abwägung
- Sachverständigentätigkeit

#### 4.4 Planungsökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- städtebauliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Public Private Partnership
- Fördermittel

#### 4.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht (VOL/VOF)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht

#### 4.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### 4.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikations- und Beteiligungstechniken
- Rhetorik, Moderation, Mediation

## Begründung zur Fortbildungsordnung

### A) Inhalt der Fortbildungsordnung / Allgemeines

Durch die Fortbildungsordnung werden keine neuen Beschränkungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt, sondern formalgesetzlich dem Grunde nach vorhandene lediglich konkretisiert. Der Thüringer Landesgesetzgeber hat dies für die Architektenkammer Thüringen (nachfolgend: Architektenkammer) und die Ingenieurkammer Thüringen angeordnet, nachdem er die Regelungen (Berufsqualifikation, Versicherung, Fortbildung etc.) des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergezes (ThürAIKG) sowohl einzeln als auch kumulativ in Kombination (gesamtregulatorischer Rahmen) als verhältnismäßig eingestuft hat (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. November 2021, Aktenzeichen 1 BvR 781/21, juris, Randnummern 289 und 290). Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Architektenkammer, diese gesetzgeberischen Grundwertungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (VHM-P) der im Range unter dem ThürAIKG stehenden Fortbildungsordnung zu beanstanden oder zu deregulieren. Gegenstand der VHM-P der Fortbildungsordnung sind die Konkretisierungen der formalgesetzlichen Fortbildungspflicht durch die Fortbildungsordnung im Fall der Änderung der Eingriffsintensität im Sinne engerer Vorgaben über das „wie“ der Berufsausübung.

Mit der Fortbildungsordnung erfährt die in § 32 Abs. 2 Nr. 4 ThürAIKG geregelte allgemeine Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren, eine Konkretisierung.

Die Architektenkammer Thüringen erfüllt mit der vorliegenden Satzung die ihr nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 5 ThürAIKG auferlegte Verpflichtung, indem insbesondere Fortbildungsthemen und der Mindestumfang der zu absolvierenden Fortbildungsstunden geregelt werden. So müssen Kammermitglieder zukünftig pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungsstunden absolvieren und auf Anforderung der Architektenkammer nachweisen. Sie wählen die Themen ihrer Fortbildung entsprechend ihren Berufsaufgaben und ihrer Fachrichtung in eigener Verantwortung aus.

Zudem wird die gesetzliche Aufgabe der Architektenkammer, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAIKG) dahingehend konkretisiert, dass sie die Erfüllung der Berufspflicht zur Fortbildung zwar weiterhin stichprobenartig, allerdings nunmehr mit einer konkret bestimmten Stichprobengröße von mindestens 10 % der Mitglieder überprüft wird.

## B) Begründung zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1

In § 1 werden der Geltungsbereich der Fortbildungsordnung sowie die grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung und ihre Ausnahmen geregelt.

#### Absatz 1

Die Regelung weist auf die formalgesetzliche allgemeine Berufspflicht der Kammermitglieder nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 ThürAIKG hin.

#### Absatz 2

Absatz 2 steht im Kontext mit § 21 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG. Die Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ThürAIKG erfolgt sачnäher durch gesonderte Kammersatzung (Satzung der Architektenkammer über die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen), ist also nicht Gegenstand der Fortbildungsordnung.

#### Absatz 3

Der mit der Auferlegung von Fortbildungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit erfordert es, im Sinne der Verhältnismäßigkeit Befreiungen von der Fortbildungspflicht zuzulassen (Satz 2). Diese Ausnahmen führen aber in Fällen besonderer persönlicher Umstände nicht automatisch zu einer Suspendierung der Fortbildungspflicht, sondern erfordern eine entsprechende Antragstellung (Sätze 2 bis 4). In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchst. b der Hauptsatzung der Architektenkammer und des § 12 Abs. 6 S. 1 ThürAIKG besteht keine Antragspflicht, weil das Vorliegen dieser Umstände der Architektenkammer bekannt ist und diese von Amts wegen Berücksichtigung finden (Satz 1).

Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderweitige besondere persönliche Umstände von der beruflichen Tätigkeit müssen unverzüglich schriftlich oder elektronisch beantragt und begründet werden. Die Notwendigkeit der Beantragung soll den betreffenden Mitgliedern vor Augen führen, dass eine Überprüfung dieser Umstände durch die Kammer erforderlich ist. Aus diesem Grund sind geeignete Nachweise vorzulegen und eine Begründung abzugeben (Satz 4).

Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Fortbildungsordnung (Verbraucherschutz durch Qualitätssicherung bei der Dienstleistungserbringung durch Kammermitglieder) ist die Möglichkeit der Befreiung auf die Fälle zu begrenzen, in denen eine berufliche Tätigkeit tatsächlich nicht stattfindet. Es obliegt dem Mitglied, diese Voraussetzungen nachzuweisen. Im Rahmen der Entscheidung der Architektenkammer über eine Befreiung von der Fortbildungspflicht ist die Dauer der Nichttätigkeit im jeweiligen Fortbildungszeitraum zu berücksichtigen. Die nur kurzfristige Nichtausübung der Tätigkeit wird regelmäßig nicht zu einer vollständigen Befreiung führen können, weil damit dem Schutzziel und Ziel der Fortbildungsordnung nicht Rechnung getragen würde. Auch eine zulässige Berufsausübung während der Elternzeit lässt die Fortbildungspflicht damit regelmäßig nicht entfallen.

#### Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die nachfolgenden §§ 2 bis 10 – soweit sie das Tatbestandsmerkmal „Mitglieder“ beinhalten – nur für die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 fortbildungspflichtigen Kammermitglieder gelten. Die Regelung dient dem Verständnis des Aufbaus und des Geltungsbereiches der Fortbildungsordnung.

#### Zu § 2

Die Regelung ist inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Die bisher in § 2 Abs. 2 Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48) genannten Veranstaltungsformate und Fortbildungsformen ergeben sich nunmehr aus § 3 Abs. 2.

Aufgrund der Vielfalt und Bandbreite der beruflichen Tätigkeiten, können die Fortbildungsthemen und Inhalte nur allgemein umschrieben werden. In der Wahl Ihrer Fortbildung sind die Fortbildungsverpflichteten weitestgehend frei.

In Satz 2 wird auf einen Katalog von Fortbildungsthemen im Sinne einer beispielhaften Aufzählung verwiesen, der als Anlage zu § 2 beigefügt und Bestandteil der Fortbildungsordnung ist. Durch das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass auch anderweitige Fortbildungsangebote Berücksichtigung finden können. Die Anlage unterscheidet im Hinblick auf die vorgegebenen Fortbildungsinhalte nach Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und Stadtplanern und Stadtplanerinnen und nimmt so auf die unterschiedlichen Schwerpunkte Rücksicht und Bezug. Die insbesondere heranzuhaltenden Fortbildungsthemen sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen unverändert.

#### Zu § 3

§ 3 regelt einzelne Fortbildungsmaßnahmen sowie deren teilweise nur eingeschränkt mögliche Anrechnung in zeitlicher Hinsicht. Gegenüber der bisherigen Regelung neu ist insbesondere die in Absatz 1 normierte Notwendigkeit der Interaktionsmöglichkeit zwischen den Referierenden und den Teilnehmenden. Die Einführung der Möglichkeit des Selbststudiums führt zu Gunsten der fortbildungspflichtigen Kammermitglieder zu einer Erweiterung der möglichen Fortbildungsmaßnahmen. Dies gilt gleichermaßen für den Wegfall der bisher in § 3 Abs. 6 geregelten Einschränkung der Anrechenbarkeit eigener Referententätigkeit.

#### Absatz 1

Absatz 1 differenziert zwischen Präsenz- und Onlineformaten und erklärt beide für zulässig.

Präsenzveranstaltungen sind solche Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sich Referenten und Teilnehmer gemeinsam zu einer definierten Zeit an einem realen, geografischen Veranstaltungsort befinden und direkt und unmittelbar miteinander kommunizieren.

Die Regelung trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Dabei muss sichergestellt werden, dass Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem Vortragenden und den Teilnehmenden möglich sind. Damit soll erreicht werden, dass ein fachlicher Austausch während der Durchführung des Seminars jederzeit so erfolgen kann, wie dies auch in Präsenz möglich ist. Hierdurch ist ein auf die individuellen Vorkenntnisse, Präferenzen oder Bedürfnisse eines Lernenden zugeschnittener Wissenserwerb besser möglich. Ohne Interaktion besteht keine Möglichkeit, bei Unklarheiten oder Rückfragen den Wissenserwerb zu überprüfen

oder zu vertiefen.

Regelmäßig werden Fortbildungsveranstalter, die für ihre Kunden sicherstellen wollen, dass die jeweilige Fortbildung Anerkennung findet, dafür Sorge tragen, dass geeignete technische Möglichkeiten bereitstehen, diese Interaktion bei einem Online-Seminar zu gewährleisten. Mehraufwand für die Kammermitglieder als Adressaten der Regelung entsteht nicht. Eine wesentliche Erschwernis zur Erlangung der Fortbildungsstunden im Online-Format ist damit nicht verbunden. Im Gegenteil: durch die Ermöglichung der Fortbildung im Online-Format ist eine erhebliche Ersparnis in mehrfacher Hinsicht zu erwarten (Fahrtkosten, Zeitersparnis aufgrund des Wegfalls des Fahrweges, ggf. Wegfall von Übernachtungskosten).

#### Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Abs. 2. Wie aus dem Wort "insbesondere" und auch aus dem systematischen Zusammenhang mit Absatz 4 ersichtlich ist, handelt es sich bei Absatz 2 um keine abschließende Regelung.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Anstrich 1, die lediglich Seminare(auch) in der Form des E-Learnings ermöglicht, sind zukünftig alle Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 2 als Onlineveranstaltung zulässig, sofern der Veranstalter eine kommunikative Verständigung zwischen Referenten und Teilnehmern sicherstellt.

#### Absatz 3

Für die spezielle Fortbildungsart einer Fachexkursion enthält Absatz 3 eine einschränkende Regelung. Die Teilnahme an einer Fachexkursion, die regelmäßig einen zeitlich deutlich höheren Aufwand zum Beispiel gegenüber Vorträgen erfordert, in der aber nicht gleichermaßen Wissen in kompakter Form vermittelt werden kann, kann auf maximal ein Viertel des Mindestumfangs der in § 4 Abs. 1 S. 1 geregelten Fortbildungspflicht angerechnet werden. Über das Mittel der Fachexkursion können die Kammermitglieder daher insgesamt höchstens 4 Fortbildungsstunden nachweisen. Diese Einschränkung ist sachgerecht, weil die Fachexkursion auch über ihre Dauer nicht durchgängig der Fortbildung dient bzw. dienen kann (Weglängen, Fahrzeiten). Eine Nachweisführung im Einzelfall ist schwierig und schwer zu überprüfen. Die Formulierung „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass nicht jede einzelne Fachexkursion mit einem Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht angerechnet werden kann, sondern der Anteil nachgewiesener Fortbildungsstunden über die Teilnahme an Fachexkursionen in Summe 4 Fortbildungsstunden nicht überschreiten darf.

#### Absatz 4

Entsprechend der Regelung zur Fachexkursion ist auch das Studium von Fachliteratur lediglich zu einem Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht als Nachweis geeignet, d. h. die Fortbildungsverpflichteten können hier lediglich 4 der insgesamt zu erbringenden 16 Stunden Fortbildung über das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle nachweisen. Die lediglich eingeschränkte Anrechnung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen auf den zeitlichen Mindestumfang der Fortbildungspflicht entspricht den Fortbildungsregelungen anderer freier Berufe (vergleiche § 15 Abs. 4 Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung i.d.F. vom 01.05.2025, zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 25.11.2024).

In diesem Kontext hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 22. Februar 2023, Aktenzeichen 2 K 488/18 OVG, juris, Randnummer 46) festgestellt:

„Die Antragsgegnerin verfolgt mit der nunmehr geltenden FortbO M-V das Ziel, dass die Teilnahme auch an solchen Fortbildungsveranstaltungen in einem Mindestumfang letztlich verpflichtend sein soll, bei denen der Austausch und die Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Vorträge von Dozenten stattfinden. Insoweit soll – auch – ein kommunikativer Austausch mit Kollegen und Referenten erfolgen (können); es können ad hoc Fragen gestellt und diskutiert und vielfältige Lernmethoden wie Diskussionsrunden und Gruppenarbeit eingesetzt werden. Die Wertung der Antragsgegnerin, dass ein reines Selbststudium – wenn auch mit einer vorgesehenen Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form – dies nicht in vollem Umfang ersetzen könne, ist nicht zu beanstanden und hält sich im Rahmen des der Antragsgegnerin zustehenden Beurteilungsspielraums. Die Antragsgegnerin will durch diese generalisierende Regelung eine Verbesserung der Fortbildungsstruktur und damit eine Verbesserung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz der Ärzte herbeiführen, um eine bestmögliche Patientenversorgung zu gewährleisten. Dass er dabei die verschiedenen in der Fortbildungssatzung vorgesehenen Fortbildungsarten unterschiedlich gewichtet, ist per se nicht zu beanstanden, zumal er hierfür keine sachfremden Erwägungen anführt. Dass das Selbststudium von Fortbildungsbeiträgen in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version einen gegenüber den in den Fortbildungskategorien A bis C genannten Fortbildungsmaßnahmen anderen Schwerpunkt hat und diese sich insoweit systembedingt voneinander unterscheiden, liegt auf der Hand. Es ist insoweit nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin dem Erkenntnisgewinn bei Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Kommunikation zwischen den Ärzten stattfindet, ein höheres Gewicht für den Erfolg der Fortbildung beimisst als einem reinen Selbststudium des einzelnen Arztes, wenn auch mit Nachweis einer bestandenen Lernerfolgskontrolle. Der darin zu sehende Eingriff wird zudem dadurch abgemildert, dass eine Erreichung der erforderlichen Fortbildungspunkte für die Fortbildungszertifizierung auch durch die Teilnahme an den verschiedenen Online-Fortbildungen allein erreicht werden kann. Die Antragsgegnerin differenziert insoweit nicht (mehr) nach Präsenz- und Online-Fortbildungen, sondern allein nach dem Inhalt der jeweiligen angebotenen Veranstaltung, was nicht zu beanstanden ist.“

Voraussetzung für die Anerkennung des Studiums von Fachliteratur als Fortbildung ist, dass eine Lernerfolgskontrolle stattfindet.

Die zwingend erforderliche Lernerfolgskontrolle führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Fortbildungspflicht. Andernfalls wäre eine Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Architektenkammer nicht möglich. Die Lernerfolgskontrolle für Fortbildungsmaßnahmen im Selbststudium sichert folglich die effektive Durchsetzung der Fortbildungspflicht ab (vergleiche Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. August 2021, Aktenzeichen 22 ZB 20.1840, juris, Randnummer 22).

#### Zu § 4

Der im bisherigen § 3 geregelte notwendige zeitliche Umfang der Fortbildung wird nunmehr in § 4 normiert. Unverändert bleibt die Definition einer Fortbildungsstunde mit 45 Minuten Dauer. Eine wesentliche Neuregelung ist die Verkürzung des Fortbildungszeitraumes von zwei Jahren auf 1 Kalenderjahr. Zudem verringern sich die zu erbringenden Mindestfortbildungsstunden von 48 Stunden in zwei Jahren auf 16 Stunden in einem (Kalender)Jahr. Im Verhältnis Fortbildungszeitraum/Anzahl der Fortbildungsstunden verringert sich damit der Mindestumfang der Fortbildungspflicht um ein Drittel. Neu gefasst und an den

verkürzten Fortbildungszeitraum angepasst werden zudem Regelungen zur anteiligen Erfüllung der Fortbildungspflicht.

#### Absatz 1

In Absatz 1 wird der Mindestumfang der Fortbildungspflicht, der pro Kalenderjahr 16 Fortbildungsstunden (1 Fortbildungsstunde = 45 Minuten) beträgt, geregelt. Das Kammermitglied kann frei über den Zeitpunkt innerhalb des Fortbildungszeitraumes entscheiden, wann es der Fortbildungspflicht nachkommen möchte.

Die Eignung der Fortbildungspflicht zur Erreichung des Allgemeininteresses bzw. des Gemeinwohlzieles (Verbraucherschutz durch Sicherung der Qualität der Dienstleistungserbringung) wird durch den Umfang von 16 Fortbildungsstunden je 45 Minuten nicht in Frage gestellt. Zwar können berufsspezifische Inhalte bei diesen zeitlichen Vorgaben nur in begrenztem Umfang vermittelt werden. Auch mag die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Veranstaltungen dazu führen, dass teilweise auch weniger anspruchsvolle Fortbildungsangebote ausgewählt werden. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das gewählte Mittel zur Zweckerreichung ungeeignet wäre und daher auf das vorgeschriebene Mindestmaß an Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen gänzlich verzichtet werden müsste. Eine Maßnahme ist nämlich bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Dabei genügt die Möglichkeit der Zweckerreichung. Dem Normgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu. Ihm obliegt die Entscheidung, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will. Allein durch den Umstand, dass sich das angestrebte Ziel durch eine strengere Regelung möglicherweise besser erreichen ließe, wird die Eignung der betroffenen Regelung nicht in Frage gestellt (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummer 38).

Eine weitergehende Reduzierung des Fortbildungsumfangs (unter 16 Stunden) ist zur Erreichung des mit der Fortbildungsverpflichtung erstrebten Ziels des Allgemeininteresses nicht sinnvoll. Ein Mindestmaß an Fortbildung ist für die Sicherung der Qualitätsziele erforderlich.

Der Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist auch erforderlich. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat insoweit festgestellt:

„Durch diese rechtlichen Gesichtspunkte erledigt sich der Einwand des Klägers, die Begründung einer Fortbildungsverpflichtung sei im Hinblick auf den Konkurrenzdruck und die bestehenden haftungsrechtlichen Regelungen nicht erforderlich. Allein die fortlaufende Befassung mit technischen und rechtlichen Veränderungen u. a. auch bei Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet die Einhaltung aktueller Qualitätsstandards bei der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder.“

Die vom Kläger angeführten Gesichtspunkte bekämpfen nicht in gleich geeigneter Weise das Risiko, dass Kammermitglieder über längere Zeit diesen Anforderungen nicht genügen. Der Verdrängung vom Markt und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kommen allenfalls dann regulierende Wirkung zu, wenn eine unqualifizierte Arbeitsweise aufgedeckt wird. Durch die Fortbildungsverpflichtung sollen gravierende Fehler, die auf Unkenntnis beruhen, dagegen erst gar nicht entstehen.“ (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummer 41)

Die vom Normgeber zur Verfolgung legitimer Zwecke gewählten Mittel sind angemessen, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Dies erfordert eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrung der Eingriff in Grundrechte erfolgt, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der hiervon Betroffenen. Die danach gebotene Gesamtabwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung der Kammermitglieder zur Absolvierung von sechzehn Fortbildungsstunden in einem einjährigen Fortbildungszeitraum angemessen ist. Den Betroffenen wird durch den zeitlichen Rahmen ein ausreichender Spielraum eröffnet, der Fortbildungsverpflichtung durch den Besuch einer längeren oder von mehreren kürzeren Fortbildungsveranstaltungen nachzukommen. Auch bei der Auswahl der Veranstaltungen sind die Mitglieder weitestgehend frei. Damit besteht für die Betroffenen die hinreichende Möglichkeit, etwaigen Hindernissen im beruflichen oder persönlichen Bereich Rechnung zu tragen und die Verpflichtung zu einem günstigeren Zeitpunkt zu erfüllen (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummern 43 und 44).

#### Absatz 2

Die in Satz 1 geregelte zeitanteilige Verpflichtung der Erbringung der Fortbildung gewährleistet, dass bei einer unterjährig beginnenden oder endenden Mitgliedschaft auch nur eine zeitanteilige Fortbildungsverpflichtung besteht. Der Regelung liegt eine monatliche Kürzung zugrunde. Es ist angemessen, von einer noch kleinteiligeren Unterteilung abzusehen. Eine solche wäre nicht praktikabel.

Eine unangemessene Mehrbelastung entsteht den Fortbildungsverpflichteten nicht, zumal lediglich volle Monate der Mitgliedschaft für die Fortbildungsverpflichtung Berücksichtigung finden sollen (Satz 2). Für jeden vollen Monat des Bestehens der Mitgliedschaft und damit der Fortbildungsverpflichtung ist 1/12 des Fortbildungsumfangs zu erbringen. Wird ein Mitglied beispielsweise Anfang März eines Jahres in die Liste eingetragen besteht die Fortbildungspflicht nur für die anschließenden neun vollen Monate (April bis Dezember). Die Mindestfortbildungszeit reduziert sich deshalb auf 9/12 der in Absatz 1 festgelegten 16 Fortbildungsstunden.

In Satz 3 wird für die zeitanteilige Berechnung des nachzuweisenden Fortbildungsumfangs eine Bagatellgrenze eingeführt, unterhalb derer auf den Nachweis verzichtet wird.

#### Zu § 5

§ 5 regelt die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht teilweise neu. Die Mindestgröße der Stichprobe wird erstmals festgeschrieben, um eine rechtssichere und hinreichende Prüfung zu ermöglichen. Die bisher vollständig in § 5 geregelte Nachweispflicht und Überprüfung der Fortbildung wird nun in den §§ 5 und 6 geregelt.

#### Satz 1

Formalgesetzlich hat die Architektenkammer die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAIKG) und Regelungen für eine wirksame Überwachung der Fortbildung zu treffen (§ 37 Abs. 5 Satz 2 ThürAIKG).

Mit den Regelungen in Satz 1 wird die Architektenkammer verpflichtet, jeweils nach Ablauf des kalenderjährlichen Fortbildungszeitraums bis spätestens zum 31. Januar durch eine zufällige Stichprobe, eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern zu überprüfen, ob diese ihrer Fortbildungsverpflichtung nach den Regelungen der Fortbildungsordnung nachgekommen sind.

Regelungen dazu, wie die zufällige Auswahl erfolgt, sind nicht vorgesehen. Der Architektenkammer steht es danach frei, welche Methode zur zufälligen Auswahl gewählt wird. Dies ist sachgerecht, weil aufgrund technischer Rahmenbedingungen unterschiedliche Methoden und elektronische Tools zur Verfügung stehen. Konkrete Vorgaben sind hier überflüssig.

#### Satz 2

Im Hinblick auf die Stichprobengröße besteht eine Stichprobenregelung, bei der mindestens 10 Prozent der fortbildungspflichtigen Mitglieder auf die Einhaltung ihrer Fortbildungspflicht überprüft werden. Die Regelung legt eine Mindestgröße fest und ermöglicht es auch, dass der Vorstand eine höhere Zahl festlegt. Hierfür wird insbesondere dann Anlass gegeben sein, wenn die Prüfungen des Vorjahres erhebliche Defizite bei der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gezeigt haben. Die Regelung gibt dem Vorstand zwar einen Handlungsspielraum, legt aber gleichzeitig Beurteilungskriterien fest, nämlich die Abhängigkeit der Prüfungsergebnisse des vorangegangenen Fortbildungszeitraums.

#### Satz 3

Satz 3 stellt es in das Ermessen der Architektenkammer (außerhalb der turnusgemäßen Überprüfung auf Basis einer zufallsbasierten Stichprobe) bei jedem Mitglied anlassbezogen jederzeit die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung zu überprüfen (konkrete Einzelfallprüfung). Eine Einschränkung liegt darin, dass diese zusätzliche Prüfung nur aus besonderem Anlass zulässig ist.

Beispiele für einen solchen besonderen Anlasses sind Beschwerden oder konkrete Hinweise. Das Wort „etwa“, bringt dabei zum Ausdruck, dass auch andere Ereignisse diesen besonderen Anlass begründen können.

Trotz höherer Eingriffsintensität im Vergleich zur bisherigen Regelung genügt § 5 den Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz).

Die Stichprobe von 10 Prozent der fortbildungspflichtigen Mitglieder reicht für eine effektive Prüfung aus. Die Wahrscheinlichkeit, unter die Stichprobe zu fallen, ist hinreichend hoch. Fortbildungsunwillige Mitglieder können sich nicht darauf verlassen, der Kontrolle zu entgehen. Insbesondere stellt es die Eignung der Fortbildungspflicht nicht in Frage, dass die Beachtung der Verpflichtung nur im Wege einer zufälligen Stichprobe grundsätzlich bei 10 % der Kammermitglieder überprüft wird. Dies ist für eine effektive Prüfung ausreichend. Im Übrigen nimmt weder ein etwaiges in beschränktem Umfang bestehendes Kontrolldefizit – auch, soweit es in Einzelfällen die Präsenz bei Fortbildungsveranstaltungen betreffen mag, noch eine Missbrauchsmöglichkeit der Regelung als solcher ihre grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit. Das Gleiche gilt für den Umstand, dass die Möglichkeit bestehen mag, dass der Programmierer der Stichprobenziehung ihm bekannte Ingenieure aus der Stichprobe aussondert. Es ist abwegig, die Regelung als solche wegen einer theoretischen Manipulationsmöglichkeit bei der technischen Durchführung der Kontrolle, die vertragswidrig wäre, als willkürlich zu anzusehen (vergleiche Urteil des Landesberufsgerichts für Architekten, Architektinnen,

Stadtplaner und Stadtplanerinnen vom 26. April 2012, Aktenzeichen 6s A 689/10.S, juris, Randnummer 47).

§ 5 ist auch erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen, die in gleich geeigneter Weise das Risiko bekämpfen, dass Kammermitglieder über längere Zeit den Anforderungen an die Aktualisierung ihres Wissensstandes nicht genügen, sind nicht ersichtlich. Die Erforderlichkeit der Regelungen fehlt nicht deshalb, weil sich [...] Architekten generell erfahrungsgemäß erheblich fortbilden. Es liegt im Rahmen des Einschätzungsspielraums des Normgebers und ist im Übrigen lebensnah anzunehmen, dass ein gewisser Anteil der Mitglieder der Fortbildung eher zurückhaltend gegenübersteht (vergleiche Urteil des Landesberufsgerichts für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen vom 26. April 2012, Aktenzeichen 6s A 689/10.S, juris, Randnummer 50 bis 51).

Schließlich erweisen sich die Regelungen über die Fortbildungspflicht als angemessen. Die vom Normgeber zur Verfolgung legitimer Zwecke gewählten Mittel sind angemessen, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Dies erfordert eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrung der Eingriff in Grundrechte erfolgt, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der hiervon Betroffenen. Kammermitglieder werden durch die Fortbildungspflicht nach der Fortbildungsordnung in ihrer beruflichen Betätigung nicht empfindlich beeinträchtigt. Deren Umfang hält sich mit 16 Stunden kalenderjährlich in überschaubaren Grenzen. Damit kann Hindernissen aus dem beruflichen oder persönlichen Bereich hinreichend Rechnung getragen werden (vergleiche Urteil des Landesberufsgerichts für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen vom 26. April 2012, Aktenzeichen 6s A 689/10.S, juris, Randnummern 52 und 54). Zudem gewährleistet Satz 2 eine dynamische Handhabung der Stichprobengröße. Nicht zuletzt sind Überprüfungen der Kammermitglieder durch die Architektenkammer außerhalb der jährlichen Stichprobe zwar jederzeit, aber nur aus besonderem Anlass, möglich.

Mit Blick auf den zu leistenden Verwaltungsaufwand ist die Überprüfung bei jährlich 10 % der Mitglieder, die durch zufällige Stichprobe ermittelt werden, ebenfalls mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu beanstanden. Die Pflicht umfasst nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 ThürAIKG und nach den §§ 1 Abs. 4 und 4 Abs. 1 alle (fortbildungspflichtigen) Kammermitglieder, eine Überprüfung bei jährlich 10 % reicht für eine effektive Prüfung aus (vergleiche Urteil des Berufsgerichts für Architekten Düsseldorf vom 15. Januar 2010, Aktenzeichen 32 K 6667/08.S, juris, Randnummer 28).

## Zu § 6

Die Vorschrift ersetzt inhaltlich den bisherigen § 5 Abs. 1, 2 und 3 ohne insoweit wesentliche Änderungen vorzusehen.

Dagegen wird die bisherige Regelung des § 4 Abs. 5 (Nachholung von Fortbildungsstunden) nicht übernommen. Zum einen ist es nach der Ausnahmeregelung des neuen § 1 Abs. 3 zukünftig möglich, den persönlichen Umständen der Kammermitglieder durch eine Befreiung von der Fortbildungspflicht Rechnung zu tragen, daher ist eine Nachholung von Fortbildungsstunden im nachfolgenden Fortbildungszeitraum in diesen Fallkonstellationen nicht mehr erforderlich. Andererseits bestehen erhebliche rechtliche Bedenken bezüglich der Nachholung von Fortbildungsstunden. So hat der Anwaltsgerichtshof Hamm in seinem Urteil vom 13. November 2020, Aktenzeichen AHG 21/20, juris, Randnummer 61 festgestellt:

"Im Übrigen kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 08.04.2013 - AnwZ (Brfg) 16/12) nicht in Betracht, den Umstand mangelnder Fortbildung in dem einen Jahr durch ein Mehr an Fortbildung in einem anderen Jahr zu kompensieren. Denn ein Rechtsanwalt kann sich dann, wenn ein Jahr verstrichen ist, in diesem Jahr nicht mehr fortbilden (BGH a.a.O. Rn. 10). Eine Nachholung im nächsten Jahr oder einem weiteren Folgejahr ist nicht möglich. Deshalb ist es zum Nachweis der Fortbildung nicht zulässig, Fehlzeiten aus einem Kalenderjahr im Folgejahr nachzuholen und auszugleichen."

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde sind diese für die Fortbildung der Rechtsanwälte getroffenen Feststellungen auf die Fortbildung der Mitglieder der Architektenkammer übertragbar, weshalb die Architektenkammer von der Übernahme der bisherigen Regelung abgesehen hat.

#### Absatz 1

Satz 1 regelt die Nachweispflicht über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen. Die Nachweispflicht verfolgt mittelbar die dieselbe Zielstellung wie die Fortbildungspflicht selbst (vergleiche Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Beschluss vom 7. Dezember 2009, Aktenzeichen 6s E 1186/08.S, juris, Randnummer 21).

Die Nachweispflicht gilt nur nach Aufforderung durch die Architektenkammer für die Kammermitglieder, die nach § 5 Satz 1 unter die Stichprobe fallen oder die nach § 5 Satz 3 aus besonderem Anlass überprüft werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt hierdurch gewahrt. Die Architektenkammer bezweckt mit der Verpflichtung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise die Überwachung der Mitglieder. Die Nachweispflicht ist als geeignetes, erforderliches und angemessenes Kontrollinstrument für die Überwachung der Einhaltung der Fortbildungspflicht verfassungsgemäß, da mit ihr die zusätzlich begründete Belastung für die Mitglieder nur eine sehr geringfügige Belastung darstellt (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummer 49).

Die Sätze 2 und 3 regeln den Inhalt und die Form der Fortbildungsnachweise. Die inhaltlichen Angaben stellen keine wesentliche Herausforderung und Einschränkung dar. Die Fortbildungsveranstalter stellen üblicherweise derartige Bescheinigungen unter Angabe dieser Inhalte aus, die die Überprüfung der Nachweise durch die Architektenkammer ermöglichen.

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Vorlage der Fortbildungsnachweise. Diese müssen elektronisch im Mitgliederbereich auf der Internetseite der Kammer zur Verfügung gestellt werden. Das erfolgt vor dem Hintergrund zunehmender Digitalisierung und der im Regelfall ohnehin online bereitgestellter Fortbildungsnachweise tatsächlich regelmäßig durch die Veranstalter. Die Regelung trägt zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung bei.

#### Zu § 7

§ 7 regelt die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds durch die Architektenkammer. Die Regelung ersetzt den bisherigen § 4 Abs. 1 und 2.

#### Absatz 1

Fortbildungsmaßnahmen, die durch eine andere deutsche Architekten- oder Ingenieurkammer oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt wurden, werden ohne weitere Einzelfallprüfung durch die Architektenkammer anerkannt. Denn es ist davon auszugehen, dass die von den berufsständischen Kammern oder ihrer Fortbildungseinrichtungen selbst betriebenen und angebotenen Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich nach vergleichbaren Standards durchgeführt werden, daher dem Themenkatalog der Anlage zu § 2 entsprechen und in fachlicher Hinsicht den erforderlichen Qualitätsanforderungen nach § 3 genügen. Dies bestätigen sowohl die Erfahrungen im Austausch mit den anderen Architekten- und Ingenieurkammern unter Einbeziehung von deren Fortbildungsvorschriften.

Absatz 1 entspricht daher einem Konsens mit allen deutschen Architekten- und Ingenieurkammern, auch unter Gesichtspunkten des ökonomischen Verwaltungshandelns.

#### Absatz 2

Die Qualitätssicherung bei der Dienstleistungserbringung kann durch Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsveranstalter außerhalb der berufsständischen Selbstverwaltung der Architekten und Ingenieure nur dann mitbewirkt werden, wenn feststeht, dass deren Fortbildungsmaßnahmen die Vorgaben der §§ 2 und 3 erfüllen. Diese Feststellung setzt eine Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen durch die Architektenkammer in jedem Einzelfall voraus. Das in den Absätzen 1 und 2 normierte Regel-Ausnahmeverhältnis ist daher zur Erreichung des genannten Zwecks sowohl geeignet als auch erforderlich; mildere (gleichgeeignete) Mittel außerhalb dieser satzungsrechtlichen Abstufung sind nicht ersichtlich. Die Regelung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne, das heißt angemessen. Die Einschränkung der Möglichkeit der automatischen Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (Absatz 1) durch Absatz 2, stellt (wenn überhaupt) allenfalls einen geringfügigen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Kammermitglieder dar, der hinter den mit der Fortbildungsordnung verfolgten und oben dargestellten Zielen zurückstehen kann, zumal den Kammermitgliedern bei moderatem Fortbildungsumfang große Entscheidungsspielräume hinsichtlich des Fortbildungsthemas und der Fortbildungsmaßnahme verbleiben. Letztlich steht es dem Kammermitglied frei, ausschließlich bereits anerkannte Fortbildungsmaßnahmen (§ 8) auszuwählen.

#### Zu § 8

§ 8 regelt das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen des Fortbildungsanbieters durch die Architektenkammer und ersetzt die inhaltlich bereits bestehende Möglichkeit nach dem bisherigen § 4 Abs. 3.

Die Regelung richtet sich nicht an Kammermitglieder. Insoweit ergeben sich daraus auch keine Verpflichtungen für sie. Da Kammermitglieder keine Fortbildungsveranstalter auswählen müssen, die zuvor anerkannt wurden, sind sie durch die Regelung auch nicht mittelbar betroffen.

#### Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit für Fortbildungsveranstalter, ihre Fortbildungsmaßnahme von der Architektenkammer anerkennen zu lassen. Dies hat für den Veranstalter den Vorteil, mit der Anerkennung durch die Architektenkammer werben zu können, weil damit auch für die teilnehmenden Mitglieder vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme feststeht, dass die Fortbildungsmaßnahme auf die Fortbildungsverpflichtung des

§ 4 Abs. 1 angerechnet wird. Eine Anerkennung durch die Architektenkammer kommt nur in Betracht, wenn der Fortbildungsveranstalter insbesondere die Vorgaben der §§ 2 und 3 hinsichtlich des Themenkatalogs und der Art der Veranstaltung einhalten. Die Regelung stellt klar, dass ein mündlicher Antrag nicht ausreicht. Die Antragstellung muss als Grundlage einer Prüfung durch die Architektenkammer auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.

#### Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die Architektenkammer über einen Anerkennungsantrag noch rechtzeitig vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme entscheiden kann, muss eine frühzeitige Antragstellung erfolgen. Die mit der Vorschrift vorgesehene Mindestfrist von einer Woche vor der Durchführung der Veranstaltung, ist aufgrund des mit der Prüfung einhergehenden Verwaltungsaufwandes die kürzest mögliche Frist. Sie stellt damit auch für den Fortbildungsveranstalter die geringstmögliche Belastung dar. Die notwendigen inhaltlichen Angaben im Antrag sollen eine zügige Bearbeitung ermöglichen, Rückfragen durch die Architektenkammer vermeiden.

#### Absatz 3

Die Regelung verweist auf die für den Fortbildungsveranstalter mit Prüfung und Anerkennung anfallenden Kosten nach der Kostenordnung der Architektenkammer.

#### Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung und stellt sicher, dass personenbezogene Bezeichnungen für alle Personen unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht gelten.

#### Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der jeweiligen Fortbildungsordnung.

#### Absatz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48).

#### Absatz 2

Nach Absatz 2 sind für Rüge- und Ehrenverfahren, welche die abgelaufenen Fortbildungszeiträume 2022/2023 und 2024/2025 der Architektenkammer betreffen, die Regelungen der bisher geltenden Fortbildungsordnung weiterhin anzuwenden. Dies soll auch für das materielle Recht gelten, da die Anwendung der neuen Fortbildungsordnung, insbesondere mit Blick auf die geänderten Bestimmungen über den Umfang der Fortbildungspflicht und die Dauer des Fortbildungszeitraums, keine Prüfung und Bewertung von Berufspflichtverletzungen innerhalb dieser Fortbildungszeiträume zuließe.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand des Prüfrasters (Anlage zu § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG) unter Berücksichtigung der Fragen aus dem Leitfaden zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Europäische Kommission, November 2022 – nachfolgend Leitfaden EU-KOM)

#### I. Gesetzlicher Auftrag zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Kammersatzungen

Nach § 37 Abs. 7 ThürAIKG hat die Architektenkammer Thüringen (nachfolgend: Architektenkammer) vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Satzungen, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (VHM-RL) unterfallen, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen.

Die Fortbildungsordnung der Architektenkammer, die rechtlich als Satzung zu qualifizieren ist, betrifft die Berufe des Architekten und/oder Stadtplaners mit den Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“. Wegen der im ThürAIKG normierten Bindung des Rechts zur Führung dieser Berufsbezeichnungen an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen ist der Beruf des Architekten und des Stadtplaners als reglementierter Beruf im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ThürAIKG einzustufen (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen). Die Fortbildungsordnung enthält darüber hinaus Regelungen, welche die Freiheit der Berufsausübung additiv beschränken, indem sie die allgemeine Fortbildungspflicht des ThürAIKG konkretisieren. Mit Blick darauf kommt diesen Satzungsregelungen, die als nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht (welche wiederum als berufsausübungsbeschränkende Maßnahme allenfalls indirekt an eine Berufsqualifikation anknüpft) angesehen werden können, eine weitergehende Eingriffsqualität zu. Vor diesem Hintergrund unterfällt die Fortbildungsordnung dem Geltungsbereich der VHM-RL, so dass eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen ist, die insbesondere auch den Kriterien des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung (Anlage zu § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG) Rechnung trägt.

#### II. Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand des Prüfrasters (Anlage zu § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG) unter Berücksichtigung der Fragen aus dem Leitfaden zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Europäische Kommission, November 2022 – nachfolgend Leitfaden EU-KOM)

Prüfraster Nummer 1.4 (Keine Diskriminierung):

Die Fortbildungsordnung betrifft die Berufsausübung, enthält aber keine direkt oder indirekt diskriminierend wirkenden Regelungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Soweit die Fortbildungspflicht an die Kammermitgliedschaft und diese an den Wohnsitz anknüpft (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 ThürAIKG), erfolgt dies ausschließlich zum Zweck, den Zuständigkeitsbereich der Architektenkammer festzulegen.

Prüfraster Nummer 1.5. (Ziele des Allgemeininteresses):

Die Regelungen der Fortbildungsordnung (Fortbildungspflicht, Nachweispflicht, Überwachung der Erfüllung der Fortbildungspflicht) sind durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Die Regelungen dienen der Sicherung der Qualität der Dienstleistung zum Schutz der Dienstleistungsempfänger und Verbraucher vor finanziellen und gesundheitlichen Schäden (vergleiche Urteil des Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen vom 26. April 2012, Aktenzeichen 6s A 689/10.S, juris, Randnummer 39). Diese Ziele sind in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als zwingende

Gründe des Allgemeininteresses anerkannt (vgl. Erwägungsgrund 17 der VHM-RL). Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Satzungsvorschriften sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe a:

*die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (Fragen 1 und 2 des Leitfadens der EU KOM)*

Nach der Zielsetzung des Landesgesetzgebers soll die Fortbildungsverpflichtung gewährleisten, die Kenntnisse der Kammermitglieder, insbesondere im Hinblick auf die laufenden Rechtsänderungen, den technischen Fortschritt und die gesteigerten Anforderungen durch die Deregulierung in bauaufsichtlichen Verfahren zu erweitern und zu festigen, um insbesondere Dienstleistungsempfänger vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art (Risiken) auf dem wichtigen und weitreichenden Sektor der (freiberuflichen) Architekten und Stadtplaner präventiv zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich des naturwissenschaftlich-technisch ausgerichteten Berufs des Architekten und Stadtplaners, der ein akademisches Know-how erfordert, zwischen Dienstleistungsempfängern einerseits und Berufsangehörigen andererseits in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht, da Berufsangehörige ein hohes Maß an speziellen Fachkenntnissen besitzen, die Verbraucher und Dienstleistungsempfänger nicht haben und sich auch nicht mit vertretbarem Sach- und Zeitaufwand aneignen können. Die Risiken dürften sich regelmäßig im vertraglichen Verhältnis realisieren, sind aber in den Auswirkungen nicht notwendig darauf beschränkt. Eine Drittberoffenheit kann infolge der Breite der (freiberuflichen) Aufgaben des Architekten oder Stadtplaners bei unterschiedlicher Schadensgeneigtheit eben so wenig ausgeschlossen werden, wie im Einzelfall auftretende Personenschäden. Es muss daher präventiv sichergestellt werden, dass potenzielle Auftraggeber (Verbraucher) von ihren Vertragspartnern (Kammermitglieder) eine hohe berufliche Qualifikation und besonders sorgfältige Arbeitsweise erwarten können.

2.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe b:

*die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Frage 7 des Leitfadens der EU-KOM)*

Präventiv, das heißt im Vorfeld eines potenziellen Vertragsabschlusses wirkende – speziell auf das Vorhandensein aktueller beruflicher Fachkenntnisse ausgerichtete – gesetzliche Regelungen des Verbraucherschutzes, die zudem eine Überprüfung durch eine öffentliche Stelle, wie die Architektenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere erfüllen die vorrangig dem Verbraucherschutz dienenden §§ 312 bis 312 I des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Regelungen der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit sie im Einzelfall reichen, diese Anforderungen nicht. Allein die fortlaufende Befassung mit technischen und rechtlichen Veränderungen auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet die Einhaltung aktueller Qualitätsstandards bei der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder. Konkurrenzdruck, haftungsrechtliche Regelungen, Berufshaftpflichtversicherung (§ 33 ThürAIKG) bekämpfen nicht in gleicher Weise das Risiko, dass Kammermitglieder über längere Zeit diesen Anforderungen nicht genügen. Der Verdrängung vom Markt und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kommen allenfalls dann regulierende Wirkung zu, wenn eine unqualifizierte Arbeitsweise aufgedeckt wird.

Durch die Fortbildungsverpflichtung sollen gravierende Fehler, die auf Unkenntnis beruhen, dagegen erst

gar nicht entstehen (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummer 41).

3.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe c:

*die Eignung der Satzungsvorschriften zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (Frage 3 des Leitfadens der EU-KOM)*

Hinsichtlich der Eignung der Satzungsregelungen wird auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der einzelnen Bestimmungen im Rahmen der Satzungsbegründung hingewiesen.

Die Satzungsregelungen werden auch insgesamt dem mit ihnen angestrebten Ziel des Allgemeininteresses (Sicherung der Qualität der Dienstleistung, Schutz des Dienstleistungsempfängers, Verbraucherschutz) in kohärenter und systematischer Weise gerecht. Die formalgesetzliche Fortbildungspflicht wird durch die Satzungsregelungen konkretisiert und erst dadurch kontrollierbar. Fortbildungspflicht, Nachweispflicht, Überwachung und Kontrolle der Einhaltung sowie die Möglichkeiten der Ahndung sind ineinander greifende Einzelbausteine eines schlüssigen aufeinander abgestimmten gesetzlichen Gesamtkonzepts im Zusammenspiel der Fortbildungsordnung mit den §§ 34 bis 36 ThürAIKG zur Sicherung der Einhaltung der beruflichen Fortbildungspflicht, im Falle der Ahndung einer Pflichtverletzung sowohl unter spezial- als auch generalpräventiven Gesichtspunkten. Insbesondere eine wirksame Überwachung steht dabei im Fokus der Architektenkammer. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Regelungen der Fortbildungsordnung ein wirksames gesetzliches Instrument darstellen, um den Risiken entgegenzuwirken, die bei mehr oder weniger vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden, etwa durch die Ingenieur- und Architektenkammern anderer Bundesländer und Länder, aber auch die Rechtsanwalts- und Heilberufekammern in und außerhalb Thüringens.

So hat auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in einer Stellungnahme vom 25. März 2014 zum Thema Rolle und Zukunft der Freien Berufe in der europäischen Zivilgesellschaft 2020 festgestellt:

„Bei der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen werden höchstpersönliche Rechtsgüter der Leistungsempfänger oft einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Dieses Gefahrenpotenzial macht es notwendig, den Berufszugang zu reglementieren (...). In nahezu allen Mitgliedstaaten sind Freiberufler zur regelmäßigen Fortbildung (Continuing Professional Development, CPD) verpflichtet. Unterschiede bestehen in der Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen und bei den Folgen einer nicht erfolgten ordnungsgemäßen Fortbildung. Vor dem Hintergrund immer komplexerer Sachverhalte, der ständigen Weiterentwicklung technischer Verfahren in Medizin und Technik sowie des ständigen Anwachsens nationaler und internationaler Rechtsnormen ist es Aufgabe der Freien Berufe, eine effektive Weiterbildung aller Berufsangehörigen sicherzustellen.“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. Juli 2017, C 226/14)

4.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe d:

*die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen (Frage 10 des Leitfadens der EU-KOM)*

Durch die Wahlmöglichkeit der Fortbildungsthemen und die Anerkennungsmöglichkeit eines breiten Angebots

von Fortbildungsveranstaltungen steht es den Berufsangehörigen (Kammermitgliedern) frei, überall ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. Vor diesem Hintergrund sind infolge der Regulierung der Fortbildung der Mitglieder der Architektenkammer weder signifikante Auswirkungen auf die Freizügigkeitsrechte im Binnenmarkt noch auf die Auswahlmöglichkeiten des Verbrauchers hinsichtlich der berufsangehörigen Person (Auftragnehmer) zu erwarten. Eine Studie der Europäischen Kommission belegt, dass Berufsreglementierungen keine negativen Effekte auf die wirtschaftliche Dynamik haben (Canton/Ciriaci/Solera, The Economic Impact of Professional Services Liberalisation, Economic Papers 533, September 2014, ISSN (online) 1725-3187). Dies wird für den spezifischen Bereich der Berufsreglementierungen als Marktzugangsschranke durch eine weitere Studie aus Großbritannien belegt, die im Auftrag des britischen Wirtschaftsministeriums erstellt wurde (Koumenta/ Humphris/ Kleiner/ Pagliero, Occupational Regulation in the EU and UK: Prevalence and Labour Market Impacts, Queen Mary University London, Final Report, July 2014). Im Ergebnis steht der Umfang der Beschränkung durch die Fortbildungsordnung der Architektenkammer als mildestes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit den beschränkenden Maßnahmen angestrebten Zweck, durch Sicherung der Qualität der Dienstleistungserbringung, um Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und die Gesellschaft vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art zu schützen.

##### 5.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe e:

*die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Satzungsvorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne des Halbsatzes 1 insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, als die Tätigkeiten bestimmten Berufen vorzubehalten (Frage 8 des Leitfadens der EU KOM)*

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass kein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung stehen darf. In diesem Sinne wäre eine durch die Fortbildungsordnung der Architektenkammer konkretisierte Fortbildungspflicht nicht erforderlich, wenn die Annahme zuträfe, dass sich auch nach den bisher geltenden Regelungen alle kammerangehörigen Architekten und Stadtplaner bereits von sich aus hinreichend fortbilden. Ein solcher Erfahrungssatz kann aber mit Blick auf die Ergebnisse der Überprüfung (durch die Architektenkammer mittels Stichprobe) der Erfüllung der Fortbildungspflicht (durch die Kammermitglieder) nicht aufgestellt werden.

Als weiterer Einwand gegen die Erforderlichkeit einer kontrollierten Fortbildung könnte geltend gemacht werden, dass bereits die berufliche Erfahrung hinreichend sachliche Kompetenz vermittele. So könnte etwa argumentiert werden, dass mit der Anzahl der Aufträge zwangsläufig auch ein Zuwachs an Dienstleistungsqualität einhergehe. Hieraus folgt die Vermutung, dass ein langjährig tätiger Berufsangehöriger eine qualitativ höherwertige Leistung erbringen kann als ein Berufsanfänger. Dementsprechend könnte eine alternative Qualitätssicherungsmethode allein an quantitative Daten anknüpfen und unterstellen, dass ein Berufsangehöriger bereits dadurch die Qualität seiner Dienstleistung nachweisen kann, dass er innerhalb eines Zeitraumes eine bestimmte Anzahl von Kundenaufträgen ausgeführt hat. Ein solch quantitatives Element der Qualitätssicherung hängt allerdings sehr vom Zuschnitt des jeweiligen Aufgabengebietes ab, in dem die Kompetenz nachgewiesen werden soll. Je enger das Fachgebiet ist, desto eher kann eine Fallzahl Auskunft über gesicherte Kenntnisse und Qualität in diesem Bereich geben. Die quantitative Methode stößt aber an ihre Grenzen, wenn sie umgekehrt als Instrument der Qualitätssicherung in einem breiten Berufsfeld – etwa dem Tätigkeitsspektrum der Architekten und Stadtplaner – eingesetzt werden soll. So könnte eine bestimmte Fallzahl niemals die Annahme tragen,

dass die Dienstleistung eines Architekten oder Stadtplaners in allen Fachgebieten von hoher „mehrdimensionaler geistiger und schöpferischer“ Qualität ist, denn sie fragt nur das „ob“, aber nicht das „wie“ der Dienstleistung ab. Ungeachtet dessen erscheint die Überprüfung/Verifizierung der von den Berufsangehörigen angegebenen Fallzahlen in einem Massenverfahren durch die Architektenkammer mit praktikablem Verwaltungsaufwand nicht händelbar. Grundrechtsdogmatisch bedeutet das: Das schlichte Abstellen auf Berufserfahrung mag ein „milderes Mittel“ sein, weil es für die einzelnen Berufsangehörigen wenige Verpflichtungen mit sich bringt, aber es ist im Vergleich zur konkretisierten Fortbildungspflicht nicht gleich geeignet (vergleiche Mann, Anwaltsblatt 4/2016, S. 284 ff., 286, 287).

In diesem Kontext hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 17. März 2010, Aktenzeichen 7 A 1323/09.Z, juris, Randnummer 41 festgestellt: „Allein die fortlaufende Befassung mit technischen und rechtlichen Veränderungen u. a. auch bei Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet die Einhaltung aktueller Qualitätsstandards bei der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder. Die vom Kläger angeführten Gesichtspunkte bekämpfen nicht in gleich geeigneter Weise das Risiko, dass Kammermitglieder über längere Zeit diesen Anforderungen nicht genügen. Der Verdrängung vom Markt und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kommen allenfalls dann regulierende Wirkung zu, wenn eine unqualifizierte Arbeitsweise aufgedeckt wird. Durch die Fortbildungsverpflichtung sollen gravierende Fehler, die auf Unkenntnis beruhen, dagegen erst gar nicht entstehen.“

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels nicht auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; die Satzungsregelungen der Fortbildungsordnung der Architektenkammer sind mithin erforderlich.

Wie bereits zu Nummer 2.1. Buchstabe a des Prüfrasters ausgeführt, beschränken sich die identifizierten Risiken nicht auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Dienstleistungsempfänger. Gerade im Baubereich ist nicht auszuschließen, dass Risiken sich negativ auf Dritte (Familienangehörige, Nachbarn etc.) auswirken. Ungeachtet dessen ergeben sich aus den berufsrechtlichen Regelungen für Architekten und Stadtplaner keine Tätigkeitsvorbehalte.

#### 6.) Prüfraster Nummer 2.1. Buchstabe f in Verbindung mit Nummer 2.3:

*die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Frage 11 des Leitfadens der EU-KOM)*

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Kontext in seinem Beschluss vom 19. November 2021, Aktenzeichen 1 BvR 781/21, juris, Randnummer 290 festgestellt:

„Zur Beurteilung der Angemessenheit sind die angeordneten Ausgangsbeschränkungen in ihrer Bedeutung als Element des zur Bekämpfung der Coronapandemie in § 28b Abs. 1 IfSG zusammengefassten Gesamtschutzkonzepts des Gesetzgebers zu betrachten. Die Gesamtheit der dortigen Maßnahmen schmälert die Freiheit der Menschen von verschiedenen Seiten her, um insgesamt damit das Infektionsgeschehen einzämmen zu können. Die Verhältnismäßigkeit der Ausgangsbeschränkung lässt sich nur im Zusammenhang mit dem gesamten Maßnahmenbündel beurteilen. Mehrere für sich betrachtet möglicherweise angemessene oder zumutbare Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche können in ihrer Gesamtwirkung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führen, die das Maß der rechtsstaatlich hinnehmbaren Eingriffsintensität überschreitet. Kumulativen oder "additiven" Grundrechtseingriffen (vgl.

BVerfGE 112, 304 <319 f.>; 123, 186 <265 f.>; 141, 220 <280 f. Rn. 130>) wohnt ein spezifisches Gefährdungspotential für grundrechtlich geschützte Freiheiten inne (vgl. BVerfGE 112, 304 <319 f.>)."

Die bereits landesgesetzlich geregelte „allgemeine“ Fortbildungspflicht der Kammermitglieder wird nach den Vorgaben des § 37 Abs. 5 ThürAIKG durch die Fortbildungsordnung inhaltlich ausgestaltet. Wie in der Satzungsbegründung und der hiesigen Prüfung nach der Anlage zu § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG (Prüfraster) dargestellt, sind die durch die Konkretisierung der landesgesetzlichen Fortbildungsverpflichtung durch die Fortbildungsordnung der Architektenkammer bewirkten Eingriffe in die Berufsausübung des Artikels 12 Abs. 1 GG für sich betrachtet gerechtfertigt und verhältnismäßig.

In der dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (GVBl. 2024, 242) zu Grunde liegenden Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ausgeführt:

„Die Pflicht zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2018/958; § 32 Abs. 2 Nr. 4) stellt sicher, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten; das ThürAIKG enthält auch insoweit weder diskriminierende noch unverhältnismäßige Bedingungen zum Nachteil von neuen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern. Die („unechte“) Pflichtmitgliedschaft der „Architekten“ und „Stadtplaner“ (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2018/958; § 21 Abs. 2 ThürAIKG) ermöglicht der Architektenkammer Thüringen die Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses, etwa durch Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs, insbesondere der Einhaltung der Berufspflichten, mithin auch der Weiterbildungspflichten. Es besteht (im Rahmen des geltenden Rechts) gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 2 Abs. 3 ThürAIKG). Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur eines Unternehmens werden aufgegeben (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 9 Abs. 2 bis 4 ThürAIKG). Die für „Architekten“ und „Stadtplaner“ bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 6 Abs. 2 Nr. 4 ThürAIKG) als Bedingung zur Führung der Berufsbezeichnung sichern die unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Insoweit heben die Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ gerade die sachliche und persönliche Unabhängigkeit, nicht aber eine besondere berufliche Qualifikation des so gekennzeichneten Berufsträgers im Verhältnis zu sonstigen Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge hervor (s. o. 6.).

Die genannten (kombinierten) Anforderungen dienen dem Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels (vgl. C. I. 6.: Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher). Sie setzen aber an verschiedenen Stellen präventiv oder repressiv an und sind Teil eines kohärenten Systems, das insgesamt verhältnismäßig ist, weil seine einzelnen Bausteine – auch im Zusammenwirken miteinander – verhältnismäßig sind.“

Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Architektenkammer, diese auf Landesebene festgestellten Grundwertungen in Frage zu stellen. Dafür bestünde auch kein Anlass, da die Regelungen der Fortbildungsordnung gegenüber den bisherigen Regelungen der Fortbildungsordnung überwiegend Erleichterungen enthalten. Beschränkungen (Wegfall der Möglichkeit der Nachholung der Fortbildung, Verpflichtung der Architektenkammer zur Überprüfung der Fortbildung mittels Stichprobe) erfolgen ausschließlich aufgrund einer Neubewertung der Rechtslage auf entsprechenden Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde. Insoweit wird auf die Satzungsbegründung zu den §§ 4 und 5 hingewiesen.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Satzungsvorschriften die folgenden Punkte zu berücksichtigen, soweit sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungsvorschriften relevant sind:

7.) Prüfraster Nummer 2.2.

Die Buchstaben a bis f sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht zu berücksichtigen, da die Fortbildungsordnung weder Anforderungen (Beschränkungen) in Form von Berufsqualifikationsvoraussetzungen noch in Form von vorbehalteten Tätigkeiten regelt.

8.) Prüfraster Nummer 2.4.

Die Buchstaben a bis f sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht zu berücksichtigen, da die Fortbildungsordnung keine Anforderungen (Beschränkungen) zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG regelt.

### **III. Ergebnis**

Die Untersuchung der Regelungen der Fortbildungsordnung anhand des Prüfrasters (Anlage zu § 37 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG) hat ergeben, dass sie verhältnismäßig sind.